

– Abschrift –



# Amtsgericht Braunschweig

## Beschluss

### Terminbestimmung

24 K 41/19

24.08.2020

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, 18. November 2020, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht An der Martinikirche 8, 38100 Braunschweig, Saal/Raum A 107, versteigert werden:

1.

Das im Grundbuch von Wendezelle Blatt 698 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Wendezelle	3	322/8	Gebäude- und Freifläche, Neue Straße	820

2.

Der im Grundbuch von Wendezelle Blatt 698, laufende Nummer 2 zu 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Wendezelle	3	322/9	Verkehrsfläche, Neue Straße	164

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.07.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 345.000,00 €

Objektbeschreibung: Einfamilienhaus

1-geschossiges Wohnhaus, nicht unterkellert, ausgebautes Dachgeschoss, Wohn-/Nutzfläche EG/ DG ca. 190 m<sup>2</sup>, Bj. 2000

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.versteigerungspool.de">www.versteigerungspool.de</a></b>
---

Dunkel-Waldschläger  
Rechtspflegerin